

33. Zum Begriff „Angestellter“ in § 17 Abs. 1, § 20 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499) — UnlWB. —

V. Straffenat. Urtr. v. 4. Juli 1916 g. S. V 265/16.

L. Landgericht Düsseldorf.

Der Angeklagte ist durch das von ihm mit prozeßrechtlicher und sachlicher Beschwerde angefochtene Urteil wegen Vergehens gegen

§ 20 UnlWG. auf Grund eines Gespräches verurteilt worden; das er am 18. April 1915 mit dem Zeugen R. gehabt hat.

Aus den Gründen:

... „Ebenso wenig verstößt das Urteil gegen das Wettbewerbsgesetz. Nicht zu beanstanden ist namentlich die Auffassung der Strafkammer, daß im Sinne des § 17 Abs. 1 des Gesetzes R. am 18. April 1915 Angestellter der Maschinenbaugesellschaft E. war. Erwiesenermaßen hatte R. damals bereits mit der Gesellschaft den Vertrag geschlossen, wonach er am 19. April bei ihr „seinen Dienst antreten sollte“. Schon durch den Vertragsabschluß ist er ihr Angestellter geworden. Übrigens würde, da in § 20 mit Strafe das bloße Unternehmen bedroht wird, einen anderen zu einem nach § 17 Abs. 1 strafbaren Tun zu bestimmen, der Angeklagte sich gegen § 20 selbst dann vergangen haben, wenn R. am 18. April 1915 noch nicht Angestellter der Gesellschaft gewesen wäre.“ ...